Muss ich erst ein Ersatzfahrzeug anschaffen, um Nutzungsausfall zu erhalten? ? #Nutzungsausfall von.

Beigesteuert von Rechtsanwalt Michael Schmidl
Sonntag, 28. Juni 2015

Im Totalschadensfall teilen die eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer den GeschÃ¤digten gerne und mit einer gewisssen RegelmÃ¤ÃŸigkeit...

Im Totalschadensfall teilen die eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer den GeschÃ¤digten gerne und mit einer gewisssen RegelmÃ¤ÃŸigkeit mit, dass eine NutzungsentschÃ¤digung zumindest derzeit leider nicht bezahlt werden kann. Man wÃ¼rde dies aber sehr gerne machen, wenn die Ersatzbeschaffung z.B. durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I nachgewiesen wird. Es wird auch nicht die Behauptung gescheut, dass ansonsten eine derartige EntschÃ¤digung nicht vorgesehen ist. Das Amtsgericht Berlin-Mitte hat von daher jÃ¼ngst wieder klarstellen mÃ¼ssen:Â Der Anspruch auf Ersatz einer NutzungsausfallentschÃ¤digung besteht auch dann, wenn der GeschÃ¤digte eine Ersatzbeschaffung nicht durchfÃ¼hrt oder eine Reparatur nicht veranlasst.

Eigentlich ein alter Hut: Bereits in den sechziger Jahren des letzten Jahrhunderts hatte der Bundesgerichtshof entschieden, dass die infolge einer BeschÃ¤digung verursachte UnmÃ¶glichkeit, den Kraftwagen zu nutzen, auch dann einen VermÃ¶gensschaden darstellt, wenn ein Ersatzfahrzeug wÃ¤hrend der Zeit der Reparatur nicht beschafft wird. Die Oberlandesgerichte haben hieraus unisono zurecht geschlossen, dass auch im Totalschadensfall die Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs nicht Anspruchsvoraussetzung ist.

Ansatzpunkt der Versicherer ist dabei regelmÃ¤ÃŸig der vermeintlich fehlende Nutzungswille. Daran ist nur soviel richtig: Der Nutzungswille ist neben der NutzungsmÃ¶glichkeit Voraussetzung fÃ¼r eine NutzungsausfallentschÃ¤digung und vom GeschÃ¤digten darzulegen und zu beweisen. Dies ist jedoch regelmÃ¤ÃŸig kein wirkliches Problem, da der Nutzungswille durch die tatsÃ¤chliche Nutzung des Fahrzeugs bis zum Unfallzeitpunkt Â indiziert ist. Ein weiterer Nachweis durch Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I (vormals Fahrzeugschein) ist danach grundsÃ¤tzlich nicht mehr erforderlich. Dies musste das AG Berlin-Mitte nun wieder klarstellen.

Ganz offensichlich sind die Sachbearbeiter diverser Versicherer dennoch gehalten, Zahlungen erst nach entsprechenden Nachweis zu leisten und die entsprechende Textbausteine zu verwenden. Zur KostendÃ¤mpfung ist immer noch jedes Mittel recht. Zu viele GeschÃ¤digte nehmen diese KÃ¼rzungen unwidersprochen hin.

Anmerkung zum Urteil:

AG Berlin-Mitte vom 14. August 2014 zum Az. 10 C 3110/13 mit Bezug auf BGH vom 30.09.1963 zum Az. III ZR 137/62, KG Berlin vom 01.03.2004 zum Az. 12 U 96/03 und OLG Stuttgart vom 06.10.1999 zum Az. 4 U 73/99.

Ãœber den Autor:

Rechtsanwalt Michael Schmidl ist Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht und seit 2001 auf diese Rechtsgebiete spezialisiert.Ã Er ist Partner der in Westmittelfranken ansÃ¤ssigen meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft mbb (mrp) mit Sitz in 91710 Gunzenhausen (Hauptsitz), 91522 Ansbach, 91781 WeiÃŸenburg i. Bay., 91550 DinkelsbÃ¼hl und 91555 Feuchtwangen. Bereits im Jahr 2005 wurden ihm als einem der ersten AnwÃ¤lte im Landgerichtsbezirk die Titel Fachanwalt fÃ¼r Verkehrsrecht und Fachanwalt fÃ¼r Versicherungsrecht verliehen. Er ist Autor zahlreicher Publikationen zum Verkehrs- und Versicherungsrecht.

Sie erreichen Rechtsanwalt Michael Schmidl unter (Kontakt):
meyerhuber rechtsanwÃ¤lte partnerschaft mbb (mrp)
rot-kreuz-straÃŸe 12-14 91710 gunzenhausen
tel. 09831 / 6766 70 fax. 09831 / 6766 78

schmidl@meyerhuber.de

meyerhuber.de

Folgen Sie uns auf Twitter: Aktuelle Rechtstipps aus sÃ¤mtlichen Rechtsgebieten finden sie unter https://twitter.com/mrpmbb.

Â

Â

Â

Lesen Sie mehr in der Original-Quelle ...